



Satzung des Freundeskreises historisches Ihringshausen e.V.

Geschäftsstelle:
Schulstraße 8 (Grundschule)
34233 Fuldata-Ihringshausen
Internet: www.fkhi.de

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- § 1.1 Der Verein führt den Namen:
Freundeskreis historisches Ihringshausen e.V.
Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kassel unter der Nummer VR 3513 eingetragen.
- § 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 34233 Fuldata.
Der Verein wurde am 15.11.2004 gegründet.
- § 1.3 Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- § 1.4 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- § 1.5 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- § 2.1 Vereinszweck ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde und der Ortsverschönerung durch die Förderung des Heimatgedankens im Besonderen der geschichtlichen Erforschung des Ortes Ihringshausen. Darüber hinaus strebt der Verein die Pflege der örtlichen Kultur und Tradition sowie des Denkmalschutzes zum Wohl der Allgemeinheit an. Dies wird verwirklicht durch die Führung eines Bild- und Textarchivs und dessen Pflege.
Die Möglichkeit der Erweiterung des Vereinszwecks ist gegeben.
- § 2.2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 2.3 Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Die Mittelverwendung soll sparsam, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, ausschließlich zu Satzungszwecken erfolgen.

Bankverbindung:
Kasseler Sparkasse
IBAN:
DE83 5205 0353 0205 0037 76
BIC:
HELADEF1KAS
Steuer-Nr. 026 250 90292

- § 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 2.5 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.
- § 2.6 Die Mitglieder des Vorstands können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag (bei Minderjährigen die gesetzlichen Vertreter) entscheidet abschließend der Vorstand.

§ 3.1 Mitgliedspflichten

§ 3.1.1

Mit der Aufnahme in den Verein erkennt das Mitglied die Vereinssatzung an.

Verpflichtend ist, die Satzungsregelungen und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren.

Dazu gehört insbesondere:

- a) die Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Namensänderungen)
- b) die Mitteilung von Anschriftenänderungen
- c) die Mitteilung bei Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren

§ 3.1.2

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach. § 3.1.1 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds
- b) durch freiwilligen Austritt
- c) durch Streichung aus der Mitgliederliste
- d) durch Ausschluss aus dem Verein
- e) bei juristischen Personen durch deren Enthebung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende eines Kalenderjahres, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist.
Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

Der Vorstand i.S.d § 26 BGB besteht aus

mindestens 2 Personen (1. Vorsitzende(r) und Kassierer)
und
max. 3 weiteren Personen
(z.B. 2. Vorsitzende(r), 3. Vorsitzende(r) und Schriftführer)

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter mindestens die/der 1. Vorsitzende(r), gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

§ 7.1 Kassenprüfer

In der Mitgliederversammlung werden 2 Kassenprüfer für die Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine direkte Wiederwahl nach dem Ende der Amtszeit ist nicht möglich.

§ 8 **Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 5 Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands während seiner Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen.

§ 9 **Beschlussfassung des Vorstands**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die von der/dem 1. Vorsitzenden oder einem weiteren Vorstandsmitglied schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen wurde. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Es bedarf der Mitteilung der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende und der Kassierer, anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Dies gilt nicht, wenn der Vorstand nur aus dem/der 1. Vorsitzende(n) und dem Kassierer besteht.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Weg oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Mit Zustimmung aller Vorstandsmitglieder können Sitzungen auch per Video- oder Telefonschaltung oder in sonstiger elektronischer Form stattfinden; schriftliche Abstimmungen können per E-Mail erfolgen.

Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken schriftlich zu protokollieren. Die Mittelverwendung soll sparsam, nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, ausschließlich zu Satzungszwecken erfolgen.

§ 10 **Mitgliederversammlungen**

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig: Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Festsetzung der Höhe und Fälligkeit des Jahresbeitrags, Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands, Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 11

Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des dem laufenden Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, durch schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag.

Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

Der Vorstand kann nach seinem Ermessen beschließen und in der Einladung mitteilen, dass die Mitglieder an der Mitgliederversammlung ohne persönliche Anwesenheit an einem Versammlungsort teilnehmen und ihre Mitgliederrechte auf dem Wege der elektronischen Kommunikation ausüben können (Online-Mitgliederversammlung).

§ 12

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Das Protokoll wird von einem Vorstandsmitglied geführt.

Es ist aber auch möglich, dass der Versammlungsleiter einen Schriftführer bestimmt.

Die Versammlung ist, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder, beschlussfähig, wenn die Versammlung ordnungsgemäß einberufen wurde.

Abstimmungen erfolgen durch Handheben mit einfacher Mehrheit.

Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.

Satzungsänderungen bedürfen einer 2/3-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung wählt aus den Reihen der Mitglieder den Vorstand bzw. Kassenprüfer.

Bei der Neuwahl des Vorstands und/oder der Kassenprüfer ist eine Abstimmung „en bloc“ ausdrücklich erlaubt.

Mitglieder, die nicht anwesend sind, können gewählt werden, wenn ihre Zustimmung bei dem Wahlleiter schriftlich vorliegt.

Ferner ist ein Beschluss auch ohne Mitgliederversammlung gültig, wenn alle Mitglieder, bis zu dem vom Vorstand gesetzten Termin, schriftlich informiert, mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimme schriftlich abgegeben haben und der Beschluss mit der erforderlichen Mehrheit gefasst wurde.

Über die Beschlüsse der Versammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Es soll folgende Feststellungen enthalten:

Ort und Zeit der Versammlung,
die Namen des Versammlungsleiters und
des Schriftführers,
die Zahl der erschienenen Mitglieder
die Tagesordnung,
die einzelnen Abstimmungsergebnisse
und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich.

Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

§ 13 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt wurden.

§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.

Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich, unter Angabe des Zwecks und Grunds, vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten entsprechend die §§ 10, 11, 12.

§ 15 Auflösung des Vereins und Anfallsberechtigung

§ 15.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung, mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit, beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassierer gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die oben genannten Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 15.2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an:

GuM
Geschichts - und Museumsverein Fuldata e.V.
Teichstraße 8
34233 Fuldata,

welcher es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, im Interesse der Ortsgeschichte Ihringshausen, verwenden soll.

Das Archiv des Verein wird übergeben an:

Hessisches Staatsarchiv
Marburg
Friedrichsplatz 15
35037 Marburg

§ 16 Regelungen zum Datenschutz

§ 16.1 Unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben und Bestimmung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) werden zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins personenbezogene Daten sowie persönliche und sachliche Verhältnisse der Vereinsmitglieder erhoben und in einer Vereinssoftware gespeichert und verarbeitet.

- § 16.2 Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein alle für die Mitgliedschaft im Verein relevanten Daten auf (Name, Anschrift, Geburtsdatum und Bankverbindung).
Diese Informationen werden in einer Vereinssoftware gespeichert.
Die personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor Kenntnisnahme Dritter geschützt.
- § 16.3 Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (wie etwa Telefon, Fax und E-Mail) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht; § 16.4 gilt entsprechend.
- § 16.4 Jedes Mitglied hat ein Recht darauf,
- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten zu erhalten;
 - b) dass zu seiner Person gespeicherte Daten berichtigt werden, wenn sie inkorrekt sind;
 - c) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gesperrt werden, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unkorrektheit feststellen lässt;
 - d) dass die zu seiner Person gespeicherten Daten gelöscht werden, wenn die Speicherung unzulässig war oder die Zwecke, für die sie erhoben und gespeichert wurden, nicht mehr notwendig sind;
 - e) der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten zu widersprechen;
 - f) seine Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten.
- § 16.5 Im Zusammenhang mit satzungsgemäßen und weiteren Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos seiner Mitglieder zur Veröffentlichung an Printmedien.
Die Veröffentlichung / Übermittlung von Daten beschränkt sich dabei auf Namen und Fotos.
Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelphotos sowie der Namensnennung seiner Person widersprechen.
Ab Zugang des schriftlichen Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der Verein entfernt vorhandene Fotos von seiner Homepage.
Der Veröffentlichung von Gruppenfotos kann nicht widersprochen werden.

§ 16.6 Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekanntzugeben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein hinaus.

§ 17 Inkrafttreten und Wirksamkeit der Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. November 2023 beschlossen.

Die Satzung tritt mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit Eintragung dieser Satzung außer Kraft.